

TAGUNGSBERICHT

Paul Jakob Suilmann*

Generative KI im Spiegel des Urheberrechts

– Bericht zur gleichnamigen Tagung an der Freien Universität Berlin vom
23.02.2024 –

Am 23. Februar 2024 fand die Tagung „Generative KI im Spiegel des Urheberrechts“ an der Freien Universität Berlin statt. Vor ca. 100 Wissenschaftler:innen, Vertreter:innen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie juristischer Praxis standen sieben Vorträge mit anschließenden Diskussionen auf dem Tagungsprogramm. Zwischendurch gab es zwei Kaffeepausen und eine Mittagspause, die die Möglichkeit zum weiterem fachlichen Austausch gaben. Organisiert wurde die Tagung von Prof. Dr. *Katharina de la Durantaye*, LL.M. (Yale)¹, Prof. Dr. Dr. *Hanjo Hamann*, JSM (Stanford)², Prof. Dr. *Franz Hofmann*, LL.M. (Cambridge)³ und Prof. Dr. *Benjamin Raue*⁴.

Gegenstand des ersten Vortrags waren die technischen Grundlagen generativer KI (I.), woraufhin im Anschluss daran die deutsche Perspektive erörtert wurde (II.). Darauf folgte das Panel zur internationalen Dimension (III.) und abschließend eine Betrachtung für „Das große Ganze“ (IV.).⁵

* Der Autor ist Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich für Bürgerliches Recht, Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Prof. Dr. *Katharina de la Durantaye*, LL.M. (Yale), Freie Universität Berlin.

- 1 Professorin für Bürgerliches Recht, Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht an der Freien Universität Berlin.
- 2 Qualifikationsprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht, insbesondere Recht der Digitalisierung und Rechtslinguistik an der EBS Universität Wiesbaden.
- 3 Professor für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- 4 Professur für Zivilrecht, Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums an der Universität Trier.
- 5 Programm abrufbar unter https://www.jura.fu-berlin.de/forschung/veranstaltungen/flyer_etc/Flyer_Tagung_KI-UrhR.pdf, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

I. Technische Grundlagen

Nach der Eröffnung der Tagung durch Prof. Dr. *Katharina de la Durantaye*, LL.M. (Yale) führte zunächst *Jakob Uszkoreit*⁶ in die technischen Grundlagen von generativer KI ein. Er begann seinen Vortrag mit einem Abriss über die historischen Grundlagen von künstlicher Intelligenz, insbesondere Deep Learning. *Uszkoreit* erklärte die Funktionsweise von neuronalen Netzen am Beispiel von Schrifterkennung. Dabei ging er insbesondere auf sogenannte rekurrente neuronale Netze ein. Die technischen Entwicklungen seien in den letzten Jahren nicht etwa durch neue Entdeckungen vorangetrieben worden – im akademischen Bereich seien neuronale Netze schon lange nichts neues mehr –, sondern vielmehr durch die Ressourcen „Daten“ und „Rechenleistung“. Wie Informationen im Modell gespeichert oder benutzt werden, sei aber unklar. Die Forschung in diesem Bereich gehe der Frage der Interpretierbarkeit nach. Seiner Ansicht nach sei eine Interpretierbarkeit in diesem Bereich unwahrscheinlich, da die Phänomene zu komplex seien.

In der anschließenden Diskussion wurde die urheberrechtlich relevante Frage aufgeworfen, ob das Bild als solches im Modell gespeichert werde, was nicht eindeutig beantwortet werden konnte. *Uszkoreit* betonte, dass in Bereichen, in denen nicht verstanden wird, wie menschliche Gehirne funktionieren, auch nicht erwartet werden sollte, künstliche neuronale Netze erklären zu können. Das gelte auch für die Frage, wie Informationen im Modell gespeichert werden. Im Hinblick auf das sogenannte *unlearning* wurde auf Nachfrage auf solchen Möglichkeiten entgegnet, dass es noch viel schwieriger sei zu zeigen, dass etwas nicht im Modell gespeichert ist, als zu zeigen, dass etwas da ist.

II. Deutsche Perspektive

Der erste rechtswissenschaftliche Referent Prof. Dr. *Franz Hofmann*, LL.M. (Cambridge) hielt einen Vortrag zu der Frage „Verbietet das Urheberrecht generative KI?“⁷ Im Zusammenhang mit generativer KI seien Urheberrechtsverstöße grundsätzlich durch *prompts*, das Training und den Output denkbar. *Hofmann* vertrat in seinem Vortrag die Auffassung, dass das Training von „KI-Systemen“ mit urheberrechtlich geschützten Materialien zulässig und eine Schrankenregelung vergütungsfrei sein sollte. Er ging darauf ein, dass beim Trainingsprozess urheberrechtlich relevante Handlungen i.S.v. § 16 (durch *scraping*, Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangsmaterialien zu Trainingszwecken) und § 23 UrhG (z. B. „Diffusionsmodelle“) stattfinden. Unklar sei, ob die Ausgangsmaterialien im trainierten System gespeichert werden.⁸ Sofern dies der Fall wäre, würde dennoch keine Vervielfältigung vorliegen, da die Handlung für den Menschen nicht unmittelbar wahrnehmbar wäre. Er ging sodann auf denkbare Schran-

6 Gründer und CEO von Inceptive, Deep-Learning-Forscher.

7 Vgl. zum Thema auch *Hofmann*, ZUM 2024, 166 ff; *Hofmann*, WRP 2024, 1.

8 Vgl. hierzu *Pesch/Böhme*, GRUR 2023, 997, 1001, 1004 f.

ken ein. Als erste mögliche Schranke käme § 44a UrhG in Betracht. Dieser setze eine flüchtige Vervielfältigungshandlung voraus. Die Erstellung eines Korpus – also die dauerhafte Speicherung in einem Datensatz – sei daher von § 44a UrhG nicht umfasst. Sodann kam er zu den Voraussetzungen des kommerziellen⁹ Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG. Telos der Vorschrift sei die Anregung von Innovationen in der Privatwirtschaft.¹⁰ Für die Anwendbarkeit auf KI-Training spreche nunmehr auch Art. 53 Abs. 1 lit. c AI Act¹¹ (vormals Art. 52c Abs. 1 lit. c).¹² Voraussetzung sei jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Zugangs (§ 44b Abs. 2 S. 1 UrhG), was jedenfalls bei frei im Netz zugänglichen Werken der Fall sei. Ein ausdrücklicher Rechteevorbehalt für den wirtschaftlich bedeutsamen Bereich käme hier aber in Betracht (§ 44b Abs. 3 UrhG). Dieser ließe *de lege lata* Raum für einen Lizenzmarkt. Bezugnehmend auf seine These brachte *Hofmann* mehrere Argumente vor, die *de lege ferenda* dafür sprächen, das Gesetz insofern zu ändern, dass Rechtsinhaber keinen Vorbehalt mehr erklären dürfen. Rechtspolitisch spräche dagegen insbesondere die Innovationsförderung und Praktikabilität. Auch die Qualität der Trainingsdaten sei entscheidend für gute Modelle („garbage in, garbage out“¹³) und zur Verhinderung von *biases*. Das Urheberrecht sei zudem gerichtet auf menschliche Kommunikation, die beim KI-Training nicht vorliege. Geschützt sei nur die syntaktische, nicht aber die semantische Information.¹⁴ Zuletzt stellte er die These auf, dass, soweit „KI-Output“ urheberrechtsverletzend sei, eine Haftung des Betreibers des KI-Systems mitunter nur nach den Grundsätzen der Intermediärhaftung in Betracht käme.

Als nächster Referent sprach Prof. Dr. *Hanjo Hamann*, JSM (Stanford) „Zum Rechteevorbehalt für KI- Training und die Rechtsgeschäftslehre der Maschinenkommunikation“¹⁵. In seinem Vortrag problematisierte er die rechtlichen und technischen Hürden, die sich bei der Erklärung eines Vorbehalts nach § 44b Abs. 3 S. 1 UrhG ergeben. Er ging zunächst auf die Systematik der Schranke nach § 44b UrhG ein.¹⁶ *Hamann* stellte dar, welche Anforderungen es für die Erklärung eines Nutzungsvorbehalts gibt,

9 Demgegenüber regelt § 60d UrhG das Text- und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

10 BT-Drs. 19/27426, S. 87; ErwG 18 DSM-RL.

11 Der Tagungsbericht legt die konsolidierte Fassung des AI Acts vom 13. März 2024 zugrunde, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138_EN.pdf (zuletzt abgerufen am 29.03.2024).

12 Die Vorschrift bezieht sich auf das kommerzielle Text- und Data Mining: „1. Providers of general purpose AI models shall: [...] (c) put in place a policy to respect Union copyright law in particular to identify and respect, including through state of the art technologies, the reservations of rights expressed pursuant to Article 4(3) of Directive (EU) 2019/790 [...]“.

13 Verweis auf einen Beitrag von *de la Durantaye*, ZUM 2023, 645 ff. (englische Version abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4572952, zuletzt abgerufen am 29.03.2024).

14 Vgl. *Senfileben*, IIC 2022, 1477, 1495 ff.; *Maamar*, ZUM 2023, 481, 482 f.; „the right to read is the right to mine“, vgl. *Raue*, CR 2017, 656.

15 Erscheint demnächst in ZGE, Heft 2/ 2024, 113 ff.

16 Vgl. dazu insb. *Pukas*, GRUR 2023, 614, 614.

namentlich die Ausdrücklichkeit¹⁷ und die maschinenlesbare Form¹⁸. Insbesondere die Maschinenlesbarkeit sei problematisch. Diese könne dem Förmlichkeitsverbot aus Art. 5 Abs. 2 RBÜ widersprechen und zu einem „Leerlaufen des Opt-Out-Mechanismus“¹⁹ führen. Es fehle an einer urheberrechtlichen Definition der Maschinenlesbarkeit. Nach der Legaldefinition in § 12 Abs. 1 S. 1 EGovG bedeute maschinenlesbar „durch Software automatisiert“. Sinn und Zweck der Maschinenlesbarkeit sei es aber sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe auch tatsächlich automatisiert durchgeführt werden können.²⁰ Das Robot Exclusion Protocol (REP, robots.txt) diene derzeit als „De-facto-Kommunikationsstandard [...] von Webseitenbetreibern“.²¹ Der Nutzer kommuniziere durch den Code.²² Die Auslegung einer solchen Erklärung müsse sich am objektiven Sinngehalt des Erklärten ausrichten, worin eine Ähnlichkeit zu allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sehen sei.²³ Es stelle sich die Frage nach dem objektiven Erklärungsgehalt i.S.v. §§ 133, 157 BGB von „Disallow“ im Robot Exclusion Protocol. Früher habe die Erklärung auf einer „Austauschlogik“ beruht.²⁴ Die Web-sitebetreiber ließen die Suchmaschinen *scrapen* und bekamen im Gegenzug Besucher für ihre Homepage, da diese in der Suchmaschine auffindbar waren. Dieser Austauschcharakter fehle, wenn das *scraping* nicht mehr menschliche Kenntnisnahme vermitteln solle, sondern allein dem Training von KI-Modellen diene. Nunmehr sei auch fraglich, wie sich ein „Disallow“ auf andere Nutzungen – wie z. B. auf § 44a UrhG-Zugriffe – auswirke. Für das Robot Exclusion Protocol blieben also mehrere Fragen offen.

Alternative Erklärungsstandards gäbe es reichlich. *Hamann* nannte hier Spawning ai.txt., HTTP Response Header, HTM <meta> Tags sowie tdmrep.json. Im Ergebnis zitierte er den Informatiker *Tanenbaum*: „The nice thing about standards is that you have so many to choose from“.²⁵ Bis heute bleibe also unklar, wie sich der Opt-out technisch umsetzen lasse.²⁶ Es fehle derzeit noch an einem speziellen technischen Standard.²⁷ Ein akzeptierter Standard werde sich, so die Prognose von *Hamann*, aber

17 Art. 4 Abs. 3 DSM-RL: „ausdrücklich [...] mit einem Nutzungsvorbehalt versehen“.

18 ErwG 18 UAbs. 2 S. 2 Hs. 1, Art. 4 DSM-RL: „mit maschinenlesbaren Mitteln“.

19 Vgl. hierzu *Maamar*, ZUM 2023, 481, 484, 486; *von Welser*, GRUR-Prax. 2023, 516, 519 Rn. 31–33.

20 RegE zum DSM-RL-UmsG, BT-Drs. 19/27426, S. 89.

21 *Conrad/Schubert*, GRUR 2018, 350, 351; *Peukert*, ZUM 2023, 233, 245 f.; dazu *Koster/Illyes/Zeller/Sassman*, RFC 9309, 2022, rfc-editor.org/rfc/rfc9309.html, zuletzt abgerufen am 29.03.2024; *Waldvogel*, How to block AI crawlers with robots.txt, abrufbar unter: <https://neftfuture.ch/2023/07/blocking-ai-crawlers-robots-txt-chatgpt>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

22 Vgl. dazu *Conrad/Schubert*, GRUR 2018, 350, 352.

23 Vgl. dazu *Busche*, FS Säcker, 2021, S. 15 (26).

24 *Pierce*, The text file that runs the internet, abrufbar unter: <https://www.theverge.com/240679/97/robots-txt-ai-text-file-web-crawlers-spiders>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024).

25 *Tanenbaum*, Computer Networks 1981, S. 168.

26 *Maamar*, ZUM 2023, 481, 484.

27 *de la Durantaye*, ZUM 2023, 645, 651; *de la Durantaye*, AfP 2024, 9, 15.

über kurz oder lang entwickeln.²⁸ Zuletzt ging *Hamann* auf nicht-rechtsgeschäftliche Lösungen durch das sogenannte *Poisoning* bzw. *Glaze* ein.²⁹

In der anschließenden Diskussion wurde die Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit kritisiert. Denkbar seien auch Regelungen z. B. in den AGB. Hiergegen wurde vorgebracht, dass es Sinn und Zweck der Regelung sei, automatisierte Auswertungen zu ermöglichen. Dementsprechend müssten auch Vorbehalte erklärt werden.³⁰ Ferner wurde der Einwand erhoben, dass es möglicherweise widersprüchlich sei, wenn der Vorbehalt nicht maschinenlesbar erklärt werde, obwohl dies technisch möglich ist. Unbeantwortet blieben die Fragen, wo genau der maschinenlesbare Vorbehalt erklärt werden muss und wer ihn erklären kann.

III. Internationale Dimension

Das nächste Panel startete mit einem Vortrag von Prof. Dr. *Katharina de la Durantaye*, LL.M. (Yale) zum Thema „Urheberrecht und generative KI im Rechtsvergleich“.³¹ Sie stellte die These auf, dass das Thema insgesamt vier Aspekte bietet, die immer wieder diskutiert werden: Kontrolle (Wie viel Kontrolle haben Rechteinhaber:innen darüber, ob die Nutzung stattfindet?), Kompensation (Gibt es ein Recht auf Vergütung?), Transparenz (Sind KI-Unternehmen Transparenzpflichten unterworfen?) und Rechtssicherheit (Wie viel Un-/Sicherheit sind Rechteinhaber:innen und Unternehmen ausgesetzt?). *De la Durantaye* begann mit der EU und stellte die geltenden Regelungen anderen Teilen der Welt gegenüber. In der EU verfügten Rechteinhaber:innen über eingeschränkte Kontrolle, da sie die Möglichkeit hätten, einen Nutzungsvorbehalt zu erklären. Diesen könnten sie einsetzen, um die Nutzung endgültig zu verbieten oder aber sicherzustellen, dass ihre Werke nur gegen eine Lizenzgebühr zum Training verwendet werden. In China hingegen hätten die Rechteinhaber:innen volle Kontrolle, da es hier keine Schranke für das KI-Training gebe. In Großbritannien gebe es hingegen nur eine Schranke für nicht-kommerzielles Text- und Data Mining. Singapur habe beispielsweise eine TDM-Schranke speziell für KI-Training geschaffen. In den USA, Israel und Taiwan gebe es Generalklauseln, die TDM für Trainingszwecke entweder erlauben oder verbieten; die Frage nach Kontrolle und Kompensation hänge hier von der Entscheidung der Gerichte im Hinblick auf Fair Use ab. Kompensation ohne Kontrolle sei in keinem der untersuchten Rechtsräume vorgesehen. Eine Vergütung könnten Rechteinhaber:innen derzeit nur durch Ausübung ihrer Kontrollmöglichkeiten erlangen. Die größte Rechtssicherheit herrsche derzeit in der EU. Dies gelte zumindest

28 *Hofmann*, WRP 2024, 11, 14 Rn. 18.

29 Vgl. dazu *Edwards*, University of Chicago researchers seek to “poison” AI art generators with Nightshade, abrufbar unter: <https://arstechnica.com/information-technology/2023/10/university-of-chicago-researchers-seek-to-poison-ai-art-generators-with-nightshade>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

30 Vgl. hierzu auch *Maamar*, ZUM 2023, 481, 484.

31 Erscheint demnächst als *de la Durantaye*, Control and compensation. A Comparative Analysis of Copyright Exceptions for Training Generative AI.

dann, wenn man China ausklammere, da es dort überhaupt keine Möglichkeiten gebe, urheberrechtlich geschützte Daten zu Trainingszwecken zu nutzen. Abschließend stellte *de la Durantaye* die These auf, dass das Urheberrecht nur ein Faktor von vielen sei. Wichtiger sei insbesondere Compute-Power, also die Infrastruktur für das Training, die es in der EU aber so gut wie gar nicht gebe.

Als nächste Referentin sprach Prof. Dr. *Anna Bernzen*³² zum Thema „Das Urheberrecht und der AI Act“. Zunächst stellte sie fest, dass der AI Act fast alle urheberrechtlichen Fragen unbeantwortet lasse, was ihres Erachtens so auch „in Ordnung“ sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der AI Act aus dem Jahr 2021 als produktsicherheitsrechtliches Regelungswerk entstanden sei und dort die Regelung urheberrechtlicher Pflichten fernliege. Sie stellte die These auf, dass der AI Act Klarheit über die Schrankenregelung (§ 44b UrhG) schaffe, auf die das KI-Training mit urheberrechtlich geschützten Daten gestützt werde und folgt damit der Auffassung der anderen Referent:innen, insbesondere der Aussage von *Hofmann*.³³ Dies sei aufgrund der Regelung des Art. 53 Abs. 1 lit. c und Erwägungsgrund 105 (vormals 60i) nunmehr explizit klar gestellt. Hier werde nur noch zum Teil eine andere Ansicht vertreten, die sich insbesondere auf eine historische Argumentation stütze.³⁴

Die Regelung führe dazu, dass durch den AI Act für das KI-Training das Territorialitätsprinzip des Urheberrechts durchbrochen werde. Art. 53 Abs. 1 lit. c AIA schaffe keine neue Pflicht für Modelle, die in der EU trainiert wurden. Nach der Regelung müssten nunmehr aber auch alle anderen Anbieter auf dem europäischen Markt das europäische Urheberrecht achten, womit die EU offenbar einen *Brussels Effect* erzeugen wolle.³⁵ *Bernzen* gab zu bedenken, dass die EU mit dieser Regelung die „großen Player“ bevorzugen könnte, die ihre Modelle nicht wegen des AI Act neu trainieren müssten. Der Mehrwert der neuen Transparenzpflichten hänge davon ab, wie „hinreichend detailliert“ die Zusammenfassung der für das Training des allgemeinen KI-Modells verwendeten Inhalte aussehen werde. Die vom AI Office bereitzustellende Vorlage dürfte in diesem Kontext besonders relevant werden. Die Aufsicht und behördliche Durchsetzung liege beim AI Office, das nach Art. 101 Abs. 1 (vormals § 72a Abs. 1) AIA ein Bußgeld verhängen könne.

In der anschließenden Diskussion wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob sich aus dem § 53 Abs. 1 lit. c subjektive Rechte herleiten ließen. Dagegen spreche, dass es in der Vorschrift nur um die Erstellung einer *policy* gehe,³⁶ woraus sich subjektive Rechte noch nicht ergeben würden. Sinn und Zweck der Transparenzpflicht sei es, dass Rechteinhaber:innen Nutzungsvorbehalte erklären können, auf deren Grundlage Lizenzen verhandelt werden können. Zuletzt wurde danach gefragt, wer eigentlich Adressat des AI Act sei. Dies sei immer dann problematisch, wenn der Anbieter des

32 Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisierung an der Universität Regensburg.

33 S. o. II.

34 Vgl. *Schack*, NJW 2024, 113, 115.

35 Siehe dazu auch *Bernzen*, WRP 2024, I.

36 Die deutsche Fassung spricht von „Strategie“.

generativen KI-Systems nicht Ersteller des Trainingsdatensatzes ist.³⁷ Hieran schloss sich die Frage an, wie nachgewiesen werden kann, dass *kein* Vorbehalt erklärt wurde.

IV. Das große Ganze

Das letzte Panel startete Prof. Dr. *Martin Senftleben*³⁸ zum Thema „Generative KI und Urhebervergütung“. Er betonte, dass KI-Systeme Resultate in beeindruckender Qualität liefern. Dies führe dazu, dass die Substitution menschlicher schöpferischer Arbeit nicht länger „Zukunftsmusik“ sei. Die Systeme hätten die Vorteile der niedrigen Produktionskosten und kürzeren Produktionszeiten. Der Mensch sei insoweit kaum im Stande zu konkurrieren. *Senftleben* warf die Frage auf, ob der Markt für menschliche Urheber daher schrumpfe. Er wies auf einige Studien³⁹ hin, die eine entsprechende Entwicklung nahelegten. Generative KI sei aber nicht der erste Automatisierungsprozess, der ein Arbeitsmarktsegment erschüttere. Es gebe zum einen vergleichbare Produkte zu geringerem Preis, zum anderen fänden Arbeitnehmer andere Jobs. *Senftleben* stellte sodann Argumente für eine Urhebervergütung auf: KI zerstöre den Markt für die Werke, die KI erst zum Konkurrenten erstarken ließen. Zudem gebe es sozialpolitische Ziele, die mit der Urhebervergütung gefördert werden könnten, beispielsweise die Förderung menschlicher Projekte. All dies sei auch gut für KI-Industrie, da der Fortbestand menschlichen Trainingsmaterials auch in Zukunft gesichert sei, also keine bloße Rekombination zu befürchten sei.

Für die Urhebervergütung gebe es zwei Ansatzpunkte: den Input und den Output. Der Input-Ansatz sei hier nicht besonders zielführend, da input-basierte Vergütungsprotokolle automatisierte Vergütungsmechanismen erfordern. Dies führe nur zu Abwanderung oder Auslagerung. Sein alternativer Ansatz bezog sich auf den Output: Wenn die Systeme erfolgreich am Markt sind, könne das Geld zurückfließen (Vergleich zur Privatkopie). KI mit Substitutionspotential würde dann vergütungspflichtig. Er verwies zuletzt auf seinen Beitrag⁴⁰ zu dem Thema.

Last but not least hielt Prof. Dr. *Benjamin Raue* einen Vortrag zum Thema „Das Unbehagen in der Kultur – Kreativität im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit“⁴¹. Die Digitalisierung habe bisher vor allem auf bestehende Geschäftsmodelle eingewirkt, generative KI greife dagegen die Begründung des Urheberrechts an. Sowohl die ökonomischen als auch die individualistischen Urheberrechtsbegründungen würden hier für ein Anheben der Schutzwelle im Urheberrecht sprechen.

37 Common Crawl beispielsweise hat kein KI-Modell, stellt aber Datensätze zur Verfügung.

38 Professor für Geistiges Eigentum an der Universität Amsterdam.

39 Zusammenfassung bei <https://www.businessinsider.com/chatgpt-jobs-at-risk-replacement-artificial-intelligence-ai-labor-trends-2023-02#tech-jobs-coders-computer-programmers-software-engineers-data-analysts-1>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

40 *Senftleben*, Generative AI and Author Remuneration, IIC 54 (2023), S. 1535 ff. abrufbar unter: <https://pure.uva.nl/ws/files/153195971/s40319-023-01399-4.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

41 Vgl. hierzu auch *Raue*, ZUM 2024, 157 ff.

Die Werke der „sehr sehr kleinen Münze“ müssten *de lege ferenda* nicht unbedingt als schutzwürdig angesehen werden. Zudem schaffe das Anheben der Schutzwelle einen Anreiz zur Produktion individueller kreativer Inhalte. Es bestünde weiter ein Bedürfnis nach menschlicher Kreativität. *Raue* stellte zudem die These auf, dass schöpferische Zerstörung nichts Ungewöhnliches in der Geschichte des Urheberrechts sei.⁴² Er schloss seinen Vortrag mit der Feststellung „Still confused – but on a higher level“⁴³.

In der anschließenden Diskussion erhielt die von *Senfleben* vorgeschlagene Vergütungslösung Zuspruch. Es wurde allerdings eingewendet, dass das Urheberrecht die Vergütung an eine spezifische Nutzungshandlung anknüpfe; die von ihm vorgeschlagene Anknüpfung an die Wertschöpfung sei mit dem geltenden Urheberrecht nicht vereinbar. *Senfleben* räumte ein, dass ein Kunstgriff zwar nötig, aber auch systemtreu möglich sei und verwies auf die dogmatischen Ansätze zur Privatkopie. An *Raue* wurde die Frage gerichtet, inwiefern die Anhebung der Schutzwelle zu einer gerechten Verteilung der wirtschaftlichen Erträge von KI-Technologien beitragen und die Kulturindustrie schützen könne. Denn die Anhebung der Schutzwelle würde dazu führen, dass weniger Nutzungen vergütungspflichtig seien und sich damit die Ausschüttungen an Urheber:innen verringern würden. *Raue* entgegnete, dass er nur einen Ausschnitt aus seiner Forschung präsentiert habe. Er wandte ein, dass durch die Anhebung der Schutzwelle der Kreis der zu vergütenden Urheber:innen kleiner werden würde. Die einzelnen Urheber:innen bekämen dementsprechend „ein größeres Stück vom Kuchen“. Ergänzend plädierte *Raue* für ein eigenes Schutzrecht von „KI-Werken“.

V. Ausblick

Einig waren sich die Referent:innen⁴⁴ insbesondere bei der Frage, ob das Training generativer KI unter § 44b UrhG fällt. Dies wurde – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen im AI Act – mit einem deutlichen „Ja“ beantwortet. Offen bleibt, ob das Anknüpfen am Input oder Output der richtige Weg für eine Vergütungslösung ist. Es wird sich zeigen, inwieweit sich durch den Lösungsvorschlag der EU möglicherweise auch Standortnachteile für europäische Unternehmen im internationalen Wettbewerb ergeben werden. Unklar bleibt auch, welche Folgen die Regelung des § 53 Abs. 1 lit. c AIA für das Urheberrecht hat. Jedenfalls – da waren sich die Referent:innen einig – soll die Regelung kein subjektives Recht begründen. Ein *private enforcement* wird es in diesem Bereich wohl nicht geben. Hier wird sich zeigen, wie das AI Office die Regelungen durchsetzen wird. Fraglich ist auch, wie die US-amerikanischen Gerichte zu

42 *Raue* bezog sich auf *Walter Benjamin*, *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit*, 1935.

43 https://x.com/benjamin_raue/status/1761087885749498342?s=20, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

44 Foto abrufbar unter: <https://pbs.twimg.com/media/GHCKGD4WMAAb14o?format=jpg&name=large>, zuletzt abgerufen am 29.03.2024.

der Frage entscheiden werden, ob z. B. das Training mit urheberrechtlich geschützten Daten dem Fair Use unterfällt. Wie diese Fragen beantwortet werden, bleibt mit Spannung abzuwarten.

Zusammenfassung: Das Thema künstliche Intelligenz wird im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Fragen derzeit intensiv diskutiert. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tagung zum Thema „Generative KI im Spiegel des Urheberrechts“ an der Freien Universität Berlin im Februar 2024. Im Rahmen der Tagung wurden nach einer Einführung in die technischen Grundlagen die deutsche Perspektive und die internationale Dimension in den Blick genommen. Abschließend wurden „das große Ganze“, also die Frage nach den Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Kreativität und künstlerisches Schaffen, näher beleuchtet und Lösungsansätze diskutiert.

Summary: Artificial intelligence is currently the subject of intense debate in connection with copyright issues. This article provides an overview of the conference on “Generative AI as reflected in copyright law” held at Free University Berlin in February 2024. After an introduction to the technical basics, the conference focused on the German perspective and the international dimension. Finally, the big picture, i. e. the question of the effects of artificial intelligence on creativity and artistic creation, was examined in more detail and approaches to solutions were discussed.



© Paul Jakob Suilmann